



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT (MOTION IM ENTWICKLUNGSSTADIUM IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

Urheber	AdG/LA-Fraktion, durch die Grossräte Gaël Bourgeois und Julien Délèze (Suppl.)
Gegenstand	Akzeptable Fristen bei der Erneuerung des Grossen Rates
Datum	11.06.2013
Nummer	1.0020

Gemäss Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 1 der Kantonsverfassung versammelt sich der Grosse Rat von Rechts wegen *am vierten Montag* nach seiner Gesamterneuerung zur konstituierenden Session.

Mittels Motion – die in der Novembersession 2013 in ein Postulat umgewandelt wurde – fordert die AdG/LA-Fraktion eine Verlängerung dieser Frist auf den «achten Montag» nach der Gesamterneuerung des Parlaments. Zur Begründung ihrer Forderung führt sie an, dass die aktuelle kurze Frist für die Validierungskommission, das provisorische Büro und den Parlamentsdienst problematisch sei.

Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten (GORBG) formalisiert Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 1 der Kantonsverfassung. Die Artikel 54 bis 61 GORBG regeln die konstituierende Session.

Gemäss Artikel 54 GORBG beruft der Staatsrat den Verfassungsrat oder den Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung auf den vierten Montag nach seiner ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung ein (Abs. 1). Er unterbreitet einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Wahlen sowie über die Beschwerden. Er stellt der Validierungskommission die Wahldossier zur Verfügung (Abs. 2).

Die Validierungskommission schreitet zur Prüfung der Protokolle der Wahlen des Grossen Rates und des Staatsrates, bestimmt und begutachtet die Unvereinbarkeitsfälle, trifft die Untersuchungsmassnahmen und berichtet über eventuelle gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerden. Sie überprüft auch die Zusammensetzung der Fraktionen (Art. 56 Abs. 1 GORBG). Gemäss Artikel 58 GORBG berät der Grosse Rat nach Feststellung der Präsenzen über die Berichte der Validierungskommission und des Staatsrates und validiert die Wahlen, die er als rechtmässig anerkennt (Abs. 1). Er entscheidet über bestrittene Wahlen nach der in der Verfassung aufgeführten Reihenfolge der aufgezählten Bezirke und über die Unvereinbarkeitsfälle (Abs. 2).

Gemäss Artikel 61 GORBG erfolgen die Wahlprüfung und die Gültigerklärung der Wahl der Mitglieder des Staatsrates in der gleichen Form, wie jene der Mitglieder des Grossen Rates (Abs. 1). Die Mitglieder des Staatsrates werden durch Namensaufruf vom Präsidenten des Grossen Rates vereidigt (Abs. 2).

Ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Staatsratswahlen findet 15 Tage nach dem ersten Wahlgang statt (Art. 52 Abs. 6 KV). In diesem Fall findet die konstituierende Session des Grossen Rates eine Woche nach dem zweiten Wahlgang statt. Daraus folgt, dass die

Beschwerdefrist gegen den zweiten Wahlgang für die Staatsratswahlen am Tag der konstituierenden Session nicht abgelaufen ist (die Resultate des zweiten Wahlgangs werden am vorangehenden Freitag im Amtsblatt veröffentlicht; die Beschwerdefrist läuft am Tag der konstituierenden Session selbst ab). Im Falle eines zweiten Wahlgangs für die Staatsratswahlen ist es der Validierungskommission aufgrund der aktuellen Frist nicht möglich, über eventuelle gegen diese Wahlen eingereichte Beschwerden zu berichten, da diese noch eingereicht werden können. Es liegt also ein Widerspruch zu Artikel 56 GORBG vor.

Die Staatsratswahlen werden validiert und seine Mitglieder anlässlich der konstituierenden Session vereidigt (Art. 61 GORBG), obwohl eine Beschwerde gegen den zweiten Wahlgang eingereicht werden könnte. Die Validierung und die Vereidigung werden unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde vorgenommen (vgl. BGR der konstituierenden Session vom März 2013, S. 10). Dieser Modus Operandi ist riskant.

Die Frist zwischen den Wahlen und der konstituierenden Session ist zu kurz. Die Postulanten, aber auch die Validierungskommission fordern zu Recht eine Überprüfung der in Artikel 44 Absatz 1 Ziffer 1 KV vorgesehenen Frist. Die Kantonsverfassung – oder das Gesetz – müsste eine vernünftige Frist vorsehen, die es der Validierungskommission erlaubt, seriös und im Wissen um allfällige Beschwerden zu arbeiten, wobei es auch die gesetzlichen Fristen für die mit den Dossiers der Maisession betrauten Kommissionen zu beachten gilt.

Wie bereits anlässlich der Entwicklung betont, muss diese Frage im Rahmen der globalen Reform unserer Institutionen (R21) behandelt werden, da es auch noch weitere Punkte (Frist zwischen den beiden Wahlgängen für die Staatsratswahlen, Verschiebung der kantonalen Wahlen auf den Herbst usw.) zu prüfen gilt.

In diesem Sinne empfiehlt der Staatsrat das Postulat zur Annahme.

Sitten, den 11. Dezember 2013